

Änderungen im Fremdenrecht

Mit 01.01.2006 wurde das Fremdengesetz 1997 durch folgende Gesetze abgelöst:

- Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)¹
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG)²

Folgendes Dokument dient dazu die Änderungen aufgeteilt auf die drei Bereiche Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung darzustellen.

Teil I

Einreise

Das **Fremdenpolizeigesetz** regelt die Erteilung von Einreisetitel bis maximal 6 Monate sowie die Pass- und Sichtvermerkplicht. Für die Einreise nach Österreich sind die fremdenrechtlichen Vorschriften (über Visa und Aufenthaltbewilligungen) und nach der Ankunft in Österreich die melderechtlichen Vorschriften (Anmeldung am Wohnort) zu beachten

I a Angehörige von EU/ EWR³ Staaten

Staatsangehörige der EU/EWR-Staaten genießen Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit und benötigen zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich lediglich ein gültiges Reisedokument (Reisepass oder Personalausweis)

Bei einem Aufenthalt in Österreich über 3 Monate müssen Sie sich innerhalb der ersten 3 Monate Ihres Aufenthalts in Österreich bei der zuständigen Behörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) anmelden und erhalten eine Anmeldebescheinigung. (Diese Anmeldebestätigung ist nicht zu verwechseln mit der Pflicht sich an einem Wohnsitz anzumelden)⁴

I b Drittstaatsangehörige

Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR-Staaten (so genannte "Drittstaatsangehörige") benötigen zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Österreich einen Einreise- und Aufenthaltstitel. Die Art des Titels richtet sich sowohl nach der Aufenthaltsdauer als auch nach dem Zweck des Aufenthalts

Für die Einreise nach Österreich benötigen Drittstaatsangehörige ein Visum. Visa werden für Aufenthalte bis zu 6 Monaten ausgestellt und als Vignette im Reisepass des Antragsstellers angebracht.

¹ BGBl. I Nr. 100/2005

² BGBl. I Nr. 100/2005

³ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Schweizer Staatsangehörige werden aufgrund eines Abkommens gleich behandelt.

⁴ Weitere Informationen unter <http://www.wien.gv.at/zuwanderer/aufenthalt/dokumentationen.html>

Es gibt fünf verschiedene Visakategorien

Visum A:	Flugtransitvisum
Visum B:	Durchreisevisum
Visum C:	Reisevisum: für Aufenthalte bis zu 3 Monaten, gilt im Regelfall für alle Schengen Staaten
Visum D:	Aufenthaltsvisum:., für Aufenthalte bis 180 Tage gilt als nationales Visum nur für Österreich, soll aber die Durchreise durch andere Schengenstaaten ermöglichen um nach Österreich zu gelangen.
Visum D + C:	für Aufenthalte in Österreich bis maximal 180 Tage und gleichzeitig für Aufenthalte bis 3 Monate in anderen Schengenstaaten (dieses Visum kann auch für die vorübergehende Erwerbstätigkeit erteilt werden)

Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

Staatsangehörige der Drittstaaten der Tabelle Fußnote 1⁵, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Österreich bis zur genannten Höchstdauer keinen Sichtvermerk (Visum), wenn sie

- sich nicht länger als für den genannten Zeitraum in Österreich aufhalten wollen, und
- nicht beabsichtigen, in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Zeitraum des rechtmäßigen Aufenthalts nach einer sichtvermerksfreien Einreise ist daher für Lehrende oder Forschende nicht möglich.

Studierende, und wissenschaftlich Lehrende oder Forschende mit einer Aufenthaltsdauer bis maximal 6 Monate- Visum D+C

Diese Gruppe von Drittstaatsangehörigen benötigt zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich, sofern ihr Aufenthalt 6 Monate nicht übersteigt, ein Aufenthalts-Reisevisum D+C. Dieses Visum muss vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat) persönlich beantragt werden und wird von dieser Behörde selbst ausgestellt. Das Visum kann in Österreich nicht verlängert werden. Auch ist eine neuerliche Einreise mit einem Visum innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht möglich⁶

Das Antragsformular ist unter http://www.bmaa.gv.at/up-media/171_visumantrag.pdf abrufbar. Weitere Informationen über die beizubringenden Unterlagen finden sich unter <http://www.oead.ac.at/oesterreich/einreise/index.html>.

Das Reisedokument samt Visum ist als Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in Österreich immer mit sich zu führen.

⁵ http://www.oead.ac.at/_oesterreich/einreise/sichtvermerksfreiheit.html

⁶ Visa können im Inland nicht verlängert werden. Dabei ist auf die Maximalaufenthaltsdauer zu achten. Es besteht die Möglichkeit mehrere Visa hintereinander zu beantragen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Visa C nur bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab der ersten Einreise erteilt werden können. Ein Visum D berechtigt zu einem Gesamtaufenthalt von bis zu sechs Monaten im Kalenderjahr, danach wird bereits von einer Niederlassungsabsicht auszugehen sein. Das FrG geht davon aus, dass auf Dauer niedergelassene Fremde unter anderem jene sind, die in Österreich einen Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben, was bei einem Aufenthalt von sechs Monaten im Jahr anzunehmen ist.

Teil II

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

Im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts wurde die Zuständigkeit neu geregelt. Nunmehr ist für alle Aufenthaltsberechtigungen der Landeshauptmann (bzw. von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörden) zuständig. Die Berufsvertretungsbehörden (Botschaften) nehmen die Anträge entgegen und überprüfen nur mehr deren formelle Richtigkeit, dürfen aber selbst keine Aufenthaltstitel mehr ausstellen.

Im Bereich des Aufenthaltsrechts sind neuerlich Dauer und Zweck des Aufenthalts für den Titel ausschlaggebend.

Es folgt ein umfassender Überblick über die bestehenden Varianten, die für die Universität maßgeblichen Bestimmungen werden näher erläutert.

II a Aufenthaltstitel

1. Aufenthaltsbewilligungen
2. Niederlassungsbewilligungen
3. Daueraufenthalt
4. Familienangehörige

1. Aufenthaltsbewilligung:

Aufenthaltsbewilligungen berechtigen nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt und werden nur für bestimmte Zwecke, befristet auf 12 Monate erteilt. Die orange hinterlegten Aufenthaltsbewilligungen sind die für die Universität maßgeblichen Fälle.

Rotationsarbeitskraft	Betriebsentsandter
Künstler	Selbständiger
Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit	Schüler
Studierender	Sozialdienstleistender
Forscher	
Familiengemeinschaft	

Bei Vorliegen einer in der linken Spalte aufgezählten Aufenthaltsbewilligung ist es auch möglich Familienangehörige mitzunehmen.

2. Niederlassungsbewilligungen:

Schlüsselkraft – befristete Niederlassung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit; 18 Monate

Ausgenommen Erwerbstätigkeit – befristete Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit, 12 Monate

Unbeschränkt – befristete Niederlassung, Ausübung selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, (§ 17 AuslBG) 12 Monate

Beschränkt – befristete Niederlassung, Ausübung selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit bei Berechtigung durch AuslBG, 12 Monate

Angehöriger – befristete Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit, 12 Monate

3. Daueraufenthalt:

- „*Daueraufenthalt –EG*“ für Drittstaatsangehörige, die in den letzten 5 Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren

- „*Daueraufenthalt – Familienangehörige*“ für Familienangehörige von Personen (zusammenführenden gemäß § 47 Abs. 1), die die bereits 5 Jahre ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren,

4. Familienangehörige:

Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Österreichern oder EWR-Bürgern sind, dauerhaft in Österreich wohnen, aber kein Recht auf Freizügigkeit haben.

II b Standardverfahren

Sämtliche Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sind unter <http://www.bmi.gv.at/niederlassung/formulare/antraege.asp> abrufbar und sind persönlich (um die notwendigen Fingerprints abzunehmen) bei der Behörde zu stellen.

1. Erstanträge

- Erstanträge sind vor der Einreise vom Ausland persönlich bei der Berufsvertretungsbehörde einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

Ausnahmen von der Auslandsantragstellung gelten unter anderem für Fremde,

- die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind

- Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung als Forscher anstreben und deren Familie

Die Berufsvertretungsbehörde sendet den Antrag samt Dokumente an die zuständige Inlandsbehörde. Wenn die Inlandsbehörde den Antrag positiv entscheidet, erteilt sie gleichzeitig der Berufsvertretungsbehörde den Auftrag, ein Visum für die Einreise

nach Österreich zu erteilen. Der Antragsteller muss binnen 3 Monaten dieses Visum bei der Berufsvertretungsbehörde beantragen/abholen und binnen 6 Monaten seinen Aufenthaltstitel in Österreich entgegennehmen.

Die bei der Antragstellung beizubringenden Dokumente sind in einer eigenen Verordnung („[Niederlassungsverordnung](#)“) geregelt.

2. Verlängerungsverfahren

Die Beantragung einer Verlängerung hat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer (grundsätzlich 12 Monate) bei der Inlandsbehörde zu erfolgen. Bei begründetem Antrag kann die Behörde eine Bestätigung (maximal 3 Monate gültig!) darüber ausstellen, welche zur sichtvermerkfreien Einreise nach Österreich während der Bearbeitungsdauer berechtigt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung besteht ein Aufenthaltsrecht in Österreich.

Anträge, die nach Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt werden, gelten nur dann als Verlängerungsanträge, wenn der Antrag auf Verlängerung spätestens 6 Monate nach Gültigkeitsende eingebracht wurde, andernfalls ist ein Erstantrag vom Ausland aus zu stellen.

3. Zweckänderungsverfahren

Eine Zweckänderung hat der Inlandsbehörde unverzüglich bekannt gegeben zu werden. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt werden und gegebenenfalls der erforderliche Quotenplatz vorhanden ist. Sind die Voraussetzungen gegeben, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzuweisen, wobei die Abweisung keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht hat.

II c EWR-Staatsangehörige

EWR-Bürger ⁷ benötigen weiterhin für die Einreise nach Österreich keine Visa und zum Aufenthalt keine Aufenthaltstitel (gemeinschaftliches Niederlassungsrecht). Neu hingegen ist die Regelung, dass sie einen Aufenthalt über 3 Monate bei der zuständigen Behörde (spätestens nach Ablauf von 3 Monaten) anzeigen müssen. Sie erhalten danach eine Anmeldebescheinigung.

Die **Anmeldebescheinigung** dient der Dokumentation des gemeinschaftlichen Niederlassungsrechtes. Angehörigen von EWR-Bürgern ist (auf Antrag spätestens nach Ablauf von 3 Monaten ab ihrer Niederlassung) eine Daueraufenthaltskarte für die Dauer von 10 Jahren auszustellen.

⁷ Schweizer Bürger sind EWR-Bürgern aufgrund von bilateralen Verträgen gleichgestellt.

II d Staatsangehörige aus nicht EU- bzw. EWR-Staaten („Drittstaatsangehörige“)

Aufenthaltsdauer bis 6 Monate

Für eine Aufenthaltsdauer bis maximal 6 Monate erhalten Forscher aus Drittstaaten ein Aufenthalts-Reisevisum D+C. Die Erlangung dieses Einreise und Aufenthaltstitels bzw. die Möglichkeiten die dieser Aufenthaltstitel bietet wurden bereits oben im Abschnitt I b dargestellt

1.) Studierende mit Aufenthaltsdauer über 6 Monaten

Drittstaatsangehörigen kann eine **Aufenthaltsbewilligung für Studierende** ausgestellt werden, wenn sie „ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität durchführen und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung der Sprache dient.“

Im Bezug auf die Antragstellung sind die Bestimmungen des Standardverfahrens anzuwenden. Der Antrag ist abrufbar unter <http://www.bmi.gv.at/downloadarea/niederlassung/Aufenthaltsbewilligung-Studierender/Antrag.doc> .

Für Studierende kann eine Haftungserklärung abgegeben werden. Die Zulässigkeit der **Erwerbstätigkeit** richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG). Für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit benötigt der drittstaatsangehörige Studierende eine Beschäftigungsbewilligung, wenn die Beschäftigung nicht vom AuslBG ausgenommen ist. Die Erwerbstätigkeit darf aber das Studium als primären Aufenthaltzweck keinesfalls beeinträchtigen. Dies ist bei geringfügiger Beschäftigung gegeben. In Zeiträumen, in denen kein Schulbetrieb und keine Vorlesungen stattfinden, ist auch eine darüber hinausgehende Beschäftigung zulässig. Siehe Kapitel Beschäftigung.

2.) ForscherInnen

1. Aufenthaltsbewilligung für „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Gemäß § 62 NAG kann Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber erteilt werden, wenn diese Tätigkeit vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen ist.

Insbesondere sind die wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre (§ 1 Abs. 2 lit. i des AuslBG), Tätigkeiten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union sowie ausländische Studenten oder Absolventen im Rahmen eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogramms vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen.

Personen, die unter den genannten Anwendungsbereich fallen, können somit einen solchen Aufenthaltstitel beantragen.

Der Antrag ist mit folgendem Formular einzubringen

http://www.bmi.gv.at/downloadarea/niederlassung/Aufenthaltsbewilligung-Sonderfaelle_unselbstaendiger_Erwerbstaetigkeit/Antrag.doc und nach dem [Standardverfahren](#) durchzuführen.

Dieser Aufenthaltstitel ist konkret mit der Tätigkeit verknüpft und es kann daher nicht eine andere Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.

2. . Aufenthaltsbewilligung „Forscher“

Gemäß § 68 NAG kann Drittstaatsangehörigen eine „Aufenthaltsbewilligung Forscher“ ausgestellt werden, wenn sie eine Tätigkeit, die vom sachlichen Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, an einer zertifizierten Forschungseinrichtung ausüben und eine Aufnahmevereinbarung mit dieser Forschungseinrichtung abgeschlossen haben.

Die Aufnahmevereinbarung hat jedenfalls zu enthalten:

- die Vertragspartner,
- den Zweck, die Dauer, den Umfang und die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes
- **Haftungserklärung** (für Aufenthalts- und Reisekosten; diese Haftung endet 6 Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung)

Bei Vorliegen der Aufnahmevereinbarung entfällt die Individualprüfung hinsichtlich Krankenversicherung, Unterhalt usw. und der Forscher erhält einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Eine weitere Erleichterung für den Antragsteller bietet der Umstand, dass der Antrag im Inland eingebracht werden darf, was eine Abweichung vom Standardverfahren darstellt. (Formular ist abrufbar unter (<http://www.bmi.gv.at/downloadarea/niederlassung/Aufenthaltsbewilligung-Forscher/Antrag.doc>)

Daher wurde vom Rektorat beschlossen, die dafür notwendigen Maßnahmen zu setzen und Aufnahmevereinbarungen mit zukünftigen Projektassistenten abzuschließen und Haftungserklärungen für diese abzugeben.

Die Haftung für alle Kosten welche Gebietskörperschaften durch den Aufenthalt und die Rückführung des Forschers entstehen, wird jedoch nur übernommen, wenn eine interne Erklärung der betreffenden Organisationseinheit vorliegt, dass zur Deckung eines Haftungsfalles primär das Vermögen des betroffenen Instituts herangezogen wird.

Da die Aufnahmevereinbarung und die Haftungserklärung vom Arbeitgeber zu unterzeichnen sind, werden sie zentral erstellt. Die dafür notwendigen Informationen sind gemeinsam mit der Einverständniserklärung bezüglich des Deckungsfonds an die Personalabteilung für wissenschaftliches Personal zu übermitteln.

Das Formular zur Abgabe dieser Einverständniserklärung ist unter http://www.tuwien.ac.at/ud/formulare/pers1/Einverstaendniserklaerung_fuer_Forscher_nach_Par_68_NAG.pdf abrufbar.

Die Aufnahmevereinbarung inklusive der Haftungserklärung werden nach Vorlage der Einverständniserklärung des Institutes von der Personalabteilung ausgefertigt.

Mit der Aufnahmevereinbarung und der Haftungserklärung als Beilage kann der Antrag gestellt werden.

Teil III

Beschäftigung

Grundsätzlich sind bei der Einstellung von Ausländern die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einzuhalten. Die Aufnahme einer Beschäftigung ist nur zulässig, wenn einer der folgenden Nachweise vorliegt:

- ❖ eine Beschäftigungsbewilligung
- ❖ eine Zulassung als Schlüsselkraft
- ❖ eine Entsendebewilligung
- ❖ eine Anzeigebestätigung
- ❖ Arbeitserlaubnis
- ❖ Befreiungsschein
- ❖ "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt"
- ❖ Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt- EG"
- ❖ Niederlassungsnachweis besitzt.

Bestimmte Gruppen sind jedoch vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen und daher von der Vorlage eines Nachweises befreit. Das betrifft insbesondere:

- ❖ Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte ;
- ❖ besondere Führungskräfte , ihre drittstaatsangehörigen Ehegatten und Kinder sowie ihre ausländischen Bediensteten,
- ❖ Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union;
- ❖ Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (Übergangsbestimmungen für neue EU Bürger)
- ❖ EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nehmen, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (Übergangsbestimmungen für neue EU Bürger)

Und für die TU maßgeblich

- ❖ **Ausländer hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst;**

Das bedeutet Ausländer, die an der TU Wien eine wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausüben sind von den Bestimmungen des AuslBg nicht erfasst und brauchen keine Bewilligung durch das AMS (Gegenausnahme: Volontariat, Ferial- oder Berufspraktikum dazu unten)

Für alle Tätigkeiten im nichtwissenschaftlichen Bereich ist jedoch das Vorliegen einer Bewilligung nach dem AuslBG Voraussetzung.

Die dazu notwendigen Formulare finden sich unter http://www.ams.at/neu/6669_6762.htm.

Exkurs :Neue EU Bürger

Für die Entsendung von Arbeitskräften aus den neuen EU-Mitgliedstaaten findet das Ausländerbeschäftigungsgesetz während einer Übergangsfrist (von maximal sieben Jahren) weiterhin Anwendung. Die Übergangsfrist gilt vorerst jedenfalls bis Ende April 2009. Im Rahmen der Übergangsregelungen gilt Folgendes:

Freizügigkeitsbestätigung

Neue EU-Bürger erhalten das Recht auf **freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt**, wenn sie

- * seit mindestens 12 Monaten rechtmäßig ohne Unterbrechung in Österreich nach dem AuslBG zugelassen waren oder

- * die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllen oder

- * seit fünf Jahren dauernd in Österreich niedergelassen sind und ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit (z.B. Selbständige) haben.

Das AMS stellt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine sog. EU-Freizügigkeitsbestätigung aus.

Ehegatten und Kindern neuer EU-Bürger erhalten ebenfalls eine Freizügigkeitsbestätigung, wenn sie mit dem neuen EU-Bürger mindestens 18 Monate einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich hatten. Ab 1. Mai 2006 entfällt auch die 18-Monate-Frist.

Die Freizügigkeitsbestätigung erlischt bei freiwilligem und dauerhaftem Verlassen des österreichischen Arbeitsmarktes.

Forscher

Arbeitskräfte, die eine wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausüben, sind generell vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen, sie benötigen somit keine arbeitsmarktrechtliche Genehmigung.

Falls jedoch eine andersartige Beschäftigung aufgenommen werden soll sind die Bestimmungen des AuslBG voll anwendbar.

Studierende

Die Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ ermöglicht die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Beschäftigungsverhältnisse, die das Studium als primären Aufenthaltswitz jedenfals nicht beeinträchtigen. Dies ist bei geringfügigen Beschäftigungen mit einer Entlohnung unter der Geringfügigkeitsgrenze (dzt. € 333,16 monatlich) anzunehmen. In Zeiträumen, in denen kein Schulbetrieb und keine Vorlesungen stattfinden, ist auch eine darüber hinausgehende Beschäftigung zulässig, ohne dass dadurch der primäre Aufenthaltswitz Studium beeinträchtigt wird.

Beabsichtigt ein Student die Aufnahme **einer wissenschaftlichen Tätigkeit**, die den oben genannten Rahmen nicht überschreitet, muss keine Bewilligung vom AMS eingeholt werden, ebenso ist keine Änderung des Aufenthaltstitels notwendig (die Aufenthaltsbewilligung für Studierende ist ausreichend)

Wird jedoch das Ausmaß überschritten ist der Aufenthaltstitel „Sonderfall unselbständiger Erwerbstätigkeit“ mit einem Zweckänderungsverfahren zu beantragen, da der ursprüngliche Aufenthaltswitz beeinträchtigt sein könnte.

Ändert sich hingegen die Art der Tätigkeit, Beschäftigung in einem nichtwissenschaftlichen Bereich kommen die Bestimmungen des AuslBG wieder voll zum Tragen und sind die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

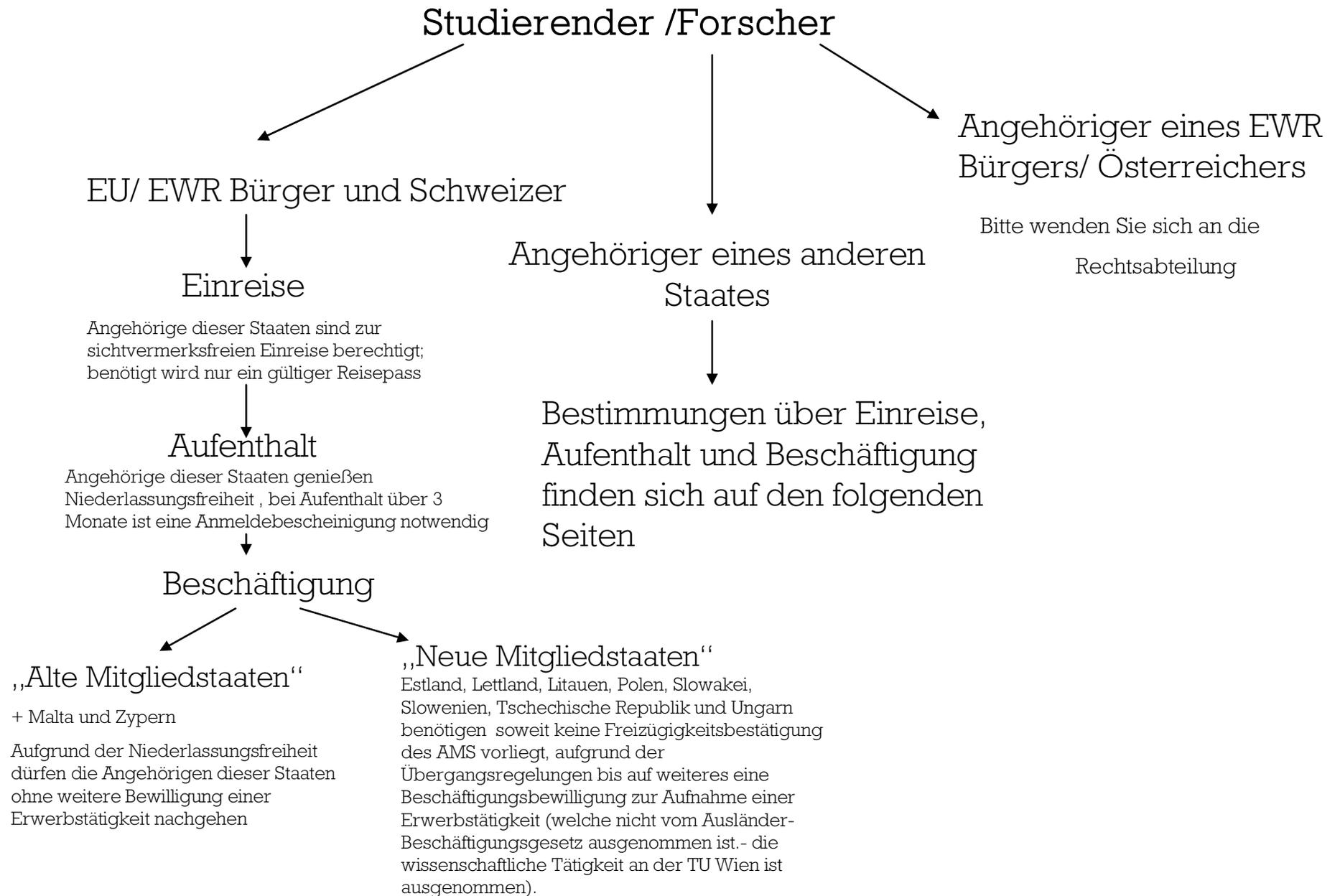
Volontär

Volontäre sind Drittstaatsangehörige, die zur Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen oder zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch bis zu drei Monaten an der TU Wien beschäftigt werden. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit ist beim AMS bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben mit folgendem [Formular](#) anzuzeigen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Bestätigung ausgestellt, darf die Beschäftigung aufgenommen werden. Wird die Beschäftigung in der Folge mit Bescheid untersagt, ist sie binnen einer Woche zu beenden.

Ein Volontariat liegt nicht vor, wenn nur Hilfstätigkeiten oder einfache Arbeiten oder Arbeiten auf Baustellen durchgeführt werden sollen.

Ferial- oder Berufspraktikant/in

Ferial- oder Berufspraktikant/in sind Drittstaatsangehörige, die im Rahmen ihrer Ausbildung an einer österreichischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht ein vorgeschriebenes Praktikum an der TU Wien absolvieren. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit ist beim AMS bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben mit folgendem [Formular](#) anzuzeigen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Bestätigung ausgestellt, darf die Beschäftigung aufgenommen werden. Wird die Beschäftigung in der Folge mit Bescheid untersagt, ist sie binnen einer Woche zu beenden.



Studierende

Aufenthaltsdauer bis 6 Monate



Einreise

Antrag auf Visum D+C bei Vertretungsbehörde einbringen

Visum D+C

Ausfolgung des Visums D+C durch die Vertretungsbehörde

Aufenthalt

Aufenthalt ebenfalls mit Visum D+C maximale Aufenthaltsdauer 180 Tage innerhalb eines Kalenderjahres, daher keine Verlängerung möglich

Beschäftigung

Prinzipiell ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zulässig! Aber die Aufnahme einer bloß vorübergehenden ET ist möglich. Eine bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt z.B. vor, wenn innerhalb von 12. Monaten die Erwerbstätigkeit nicht länger als 6 Monate ausgeübt wird, und diese selbst vom AuslBG ausgenommen ist- das wäre bei einer kurzfristigen Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich der Fall.

Aufenthaltsdauer über sechs Monate



Einreise

Da das Verfahren für den Aufenthaltstitel im Ausland abgewartet werden muss, ist zuerst Antrag auf Aufenthaltsbewilligung einzubringen

Visum D

Dieses wird auf Antrag bei und von der Vertretungsbehörde erteilt, wenn aufgrund des positiven Verfahrens bzgl. Aufenthaltstitel eine Anweisung von inl. Behörde vorliegt.

Aufenthalt

Aufenthaltstitel zum Zweck Studium, befristet auf 1 Jahr
– Verlängerungsantrag im Inland möglich

Beschäftigung

Prinzipiell zulässig, der Zweck des Studiums darf nicht gefährdet sein, unter der Geringfügigkeitsgrenze immer, darüber nur in den vorlesungsfreien Zeiten, Bestimmungen des AuslBG beachten -
Wissenschaftlicher Bereich ist davon ausgenommen!!!

Gastforscher „Sonderfall unselbständiger Erwerbstätiger“

Aufenthaltsdauer bis 6 Monate



Einreise

Antrag auf Visum D+C bei Vertretungsbehörde einbringen

Visum D+C

Ausfolgung des Visums D+C durch die Vertretungsbehörde

Aufenthalt

Aufenthalt ebenfalls mit diesem Visum D+C; maximale Aufenthaltsdauer 180 Tage innerhalb eines Kalenderjahres

Beschäftigung

Prinzipiell ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zulässig! Aber die Aufnahme einer bloß vorübergehenden ET ist möglich. Eine bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt z.B. vor, wenn innerhalb von 12. Monaten die Erwerbstätigkeit nicht länger als 6 Monate ausgeübt wird, und diese selbst vom AuslBG ausgenommen ist- das wäre bei einer kurzfristigen Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich der Fall.

Aufenthaltsdauer über sechs Monate



Einreise

Da das Verfahren für den Aufenthaltstitel im Ausland abgewartet werden muss, ist zuerst Antrag auf Aufenthaltstitel einzubringen

Visum D

Dieses wird auf Antrag bei und von der Vertretungsbehörde erteilt, wenn aufgrund eines positiven Verfahrens bzgl. Aufenthaltstitel eine Anweisung von inl. Behörde vorliegt.

Aufenthalt/ Aufenthaltsbewilligung

Aufenthaltstitel Sonderfall unselbständige Erwerbstätigkeit, befristet auf 1 Jahr – Verlängerungsantrag im Inland möglich

Beschäftigung

Die Aufnahme jeglicher Beschäftigung, die vom AuslBG ausgenommen ist, ist unbeschränkt möglich. Weitere Beschäftigungen unterliegen dem AuslBG

Gastforscher - „Forscher“

Aufenthaltsdauer bis 6 Monate

↓
Einreise

Antrag auf Visum D+C bei Vertretungsbehörde einbringen

Visum D+C

Ausfolgung des Visums D+C durch die Vertretungsbehörde

Aufenthalt

Aufenthalt ebenfalls mit Visum D+C maximale Aufenthaltsdauer 180 Tage innerhalb eines Kalenderjahres

Beschäftigung

Prinzipiell ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zulässig! Aber die Aufnahme einer bloß vorübergehenden ET ist möglich. Eine bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt z.B. vor, wenn innerhalb von 12. Monaten die Erwerbstätigkeit nur 6 Monate ausgeübt wird, und diese selbst vom AuslBG ausgenommen ist- das wäre bei einer kurzfristigen Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich der Fall.

Aufenthaltsdauer über sechs Monate

↓
Einreise

Da der Antrag im Inland gestellt werden darf kann entweder bei Sichtvermerkspflicht mit jedem beliebigen Visum eingereist werden. oder sichtvermerksfreie Einreise

Visum C oder D oder D+C

Dieses wird auf Antrag bei und von der Vertretungsbehörde erteilt

Uni-internes Aufnahmeverfahren

Abgabe der Einverständniserklärung über Haftungsfond, Abschluss der Aufnahmevereinbarung mit Haftungserklärung seitens der Universität

Aufenthalt/ Aufenthaltsbewilligung

Antrag im Inland gemeinsam mit Aufnahmevereinbarung und Haftungserklärung an MA

20

Beschäftigung

Nur die Aufnahme einer Tätigkeit als Wissenschaftler an einer zertifizierten Forschungseinrichtung ist zulässig.